

Vertrag

„Wirtschaftsdienste für die NRW.BANK in Münster“

Vertrag Nr. 09353

Zwischen der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

- nachfolgend „NRW.BANK“ genannt -

und

[wird nach Zuschlagserteilung nachgetragen]

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

Präambel

Die NRW.BANK beabsichtigt, an ihrem Standort in Münster Wirtschaftsdienste zu beziehen. Hierzu hat sie ein Vergabeverfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis die Auftragnehmerin als wirtschaftlichste Anbieterin ausgewählt wurde. Die Parteien schließen diesen Vertrag auf der Grundlage des Vergabeverfahrens zur verbindlichen Festlegung der beauftragten Leistungen sowie der hierfür geltenden organisatorischen, qualitativen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Wirtschaftsdienste an dem Standort der NRW.BANK in Münster umfassen die Organisation und die Durchführung des gastronomischen Betriebes des Betriebsrestaurants und des Bistros „Tresor“ einschließlich des Einkaufs und der Bereitstellung sämtlicher benötigter Speisen und Getränke sowie der Erbringung von

Spülleistungen, die Versorgung der Teeküchen einschließlich der Reinigung und Bestückung der Kaffeefullautomaten, Auffüllung der Wasservorräte und Leergutentsorgung, die Erbringung der gastronomischen Vorstand- und Gästebetreuung sowie die Durchführung von Reinigungsleistungen in den hierfür vorgesehenen Bereichen, jeweils ergänzt um bedarfsabhängig abrufbare Zusatzleistungen (nachfolgend insgesamt „Wirtschaftsdienste“ genannt).

Der Vertrag ist in Leistungs- und Regelungsteile gegliedert. Teil A enthält allgemeine Vertragsregelungen, die für sämtliche Vertragsteile übergreifend gelten. Teil B regelt Art, Umfang und Durchführung der Dienstleistungen im Bereich der Bewirtschaftungs-, Versorgungs-, Koch- und Serviceleistungen. Teil C regelt Art, Umfang und Ausführung der Werkleistungen im Bereich der Reinigungsleistungen. Teil D enthält die arbeitsrechtlichen Regelungen zur personellen Überleitung der beim bisherigen Dienstleister im Bereich des Betriebsrestaurants, des Bistros „Tresor“, der Teeküchen sowie der Vorstand- und Gästebetreuung am Standort Friedrichstraße 1, 48145 Münster, eingesetzten Mitarbeitenden nach Maßgabe eines arbeitsrechtlich fingierten Betriebsübergangs sowie zu den hieraus folgenden Rechten und Pflichten der Parteien.

Dies vorangestellt schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

Inhalt

Teil A: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Zusammenarbeit zwischen den Parteien	3
§ 3 Unterauftragnehmer/ Eignungsleihe	4
§ 4 Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung	4
§ 5 Zertifizierungen der Auftragnehmerin	4
§ 6 Datenschutz/ Datensicherheit	4
§ 7 Compliance	5
§ 8 Tax Compliance	5
§ 9 Vertraulichkeit	6
§ 10 Sicherheitsbestimmungen	7
§ 11 Einsatz von externen Mitarbeitenden/ Selbständigen	7
§ 12 Einhaltung und Kontrolle von Lohn- und Mindestarbeitsbedingungen	8
§ 13 Haftung / Vertragsstrafen	9
§ 14 Laufzeit/ Verlängerung / Kündigung	10
§ 15 Sonderkündigungsrecht während der Erprobungsphase	10
§ 16 Vereinbarungen zum Beendungsverfahren (Pflichten nach Beendigung)	11
§ 17 Sonstige Vereinbarungen	11
§ 18 Bestandteile des Vertrages	12
Teil B: Dienstleistungen	13
§ 19 Dienstleistungen der Auftragnehmerin	13
§ 20 Personaleinsatz	14
§ 21 Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals	15
§ 22 Kontrolle der Leistungserbringung	15
§ 23 Ort und Zeit der Dienstleistungen	15
§ 24 Lebensmittelhygiene	15
§ 25 Koordination der Dienstleistungen und Informationspflichten	16
§ 26 Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen und Inventar	16
§ 27 Berufskleidung und Arbeitsmittel	17
§ 28 Vergütung und Abrechnung der Dienstleistungen	17
§ 29 Anpassung der Vergütung auf Begehren der Auftragnehmerin	19
§ 30 Vertragsstrafen (Teil B)	19
Teil C: Werkleistungen	21
§ 31 Werkleistungen der Auftragnehmerin	21
§ 32 Ort und Zeit der Werkleistungen	21

§ 33 Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Mitarbeitenden	21
§ 34 Fachliche Leistungs- und Qualitätskontrollen	21
§ 35 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten der NRW.BANK	22
§ 36 Einschlägige Vorschriften, Regeln der Technik	22
§ 37 Überlassung von Räumlichkeiten	23
§ 38 Wasser und Strom	23
§ 39 Arbeitsmittel und Materialien	23
§ 40 Vergütung und Abrechnung der Werkleistungen	23
§ 41 Anpassung der Vergütung auf Begehren der Auftragnehmerin	24
§ 42 Abnahme	25
§ 43 Vertragsstrafen (Teil C)	26
Teil D: Arbeitsrechtliche Regelungen	27
§ 44 Übernahmeverpflichtung	27
§ 45 Übernahmevereinbarung	27
§ 46 Vertragsstrafen (Teil D)	27

Teil A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der Wirtschaftsdienste an dem folgenden Standort der NRW.BANK in Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
2. Die in Teil B geregelten Leistungen sind dienstvertraglicher Natur. Die in Teil C geregelten Reinigungsleistungen sind werkvertraglicher Natur. Leistungsstörungen oder Mängel in einem Leistungsteil begründen nur insoweit Rechte in Bezug auf den jeweils betroffenen Leistungsteil, es sei denn, die Pflichtverletzung wirkt sich unmittelbar und erheblich auf den anderen Leistungsteil aus.
3. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen als selbständige Unternehmerin. Sie und die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der Vertragserfüllung keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der NRW.BANK. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Teil D dieses Vertrages bleibt unberührt.
4. Die Auftragnehmerin erklärt, dass ihr die in diesem Vertrag und seinen Anlagen aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Sie hatte Gelegenheit, hierzu in dem Vergabeverfahren, welches dem Abschluss dieses Vertrages voranging, Bieterfragen zu stellen.
5. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der NRW.BANK aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die NRW.BANK abzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung in Textform.
6. Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen der NRW.BANK sind in der **Anlage 14: Nachhaltigkeitsvereinbarung** enthalten.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen den Parteien

1. Die Auftragnehmerin bestätigt mit der Annahme des Vertrages, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder mit den Interessen der NRW.BANK kollidieren oder ihre notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der NRW.BANK unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr eines Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes Ihrer Unabhängigkeit eintritt.

2. Jede Partei benennt eine für die Vertragserfüllung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortliche Person sowie eine stellvertretende Person, die jeweils die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen können. Der verantwortliche Ansprechpartner sowie dessen Stellvertretung auf Seiten der Auftragnehmerin ergeben sich aus der **Anlage 13: Verantwortlicher Ansprechpartner**.
3. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet, schriftliche Berichte über ihre Leistungen vorzulegen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen: Bisherige (Teil-) Leistungen, Problemfragen und Lösungsansätze.
4. Termingefährdungen sind von der Auftragnehmerin unaufgefordert und unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) zu melden. Die Beweislast für die Unverzüglichkeit der Meldung obliegt der Auftragnehmerin.

§ 3 Unterauftragnehmer/ Eignungsleihe

1. Die Auftragnehmerin darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die in der **Anlage 11: Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** und der **Anlage 12: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer** gegebenenfalls benannten Nachunternehmer einsetzen.
2. Für alle Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Setzt die Auftragnehmerin Unterauftragnehmer ein, hat sie diese zur Beachtung des § 128 GWB zu verpflichten. Für Unterauftragnehmer weiterer Stufen hat die Auftragnehmerin insoweit eine Hinwirkungspflicht.

§ 4 Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Absicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. je Versicherungsjahr für Personen-, Vermögens-, Umwelt- und Sachschäden vorzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin hat jährlich oder nach begründeter Aufforderung durch die NRW.BANK unverzüglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen.

§ 5 Zertifizierungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin muss während der gesamten Dauer des Vertrags über eine aktuell gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 37301, DIN EN ISO 45001, DIN EN ISO 14001 und DIN EN 50001 oder gleichwertig verfügen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Auftragnehmerin.
2. Die Auftragnehmerin hat den Nachweis des Fortbestandes dieser Zertifizierungen auf Verlangen der NRW.BANK unverzüglich zu erbringen.

§ 6 Datenschutz/ Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieses Vertrages tätigen Mitarbeitenden sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt gemäß Muster in **Anlage 15: Verpflichtungserklärung Datenschutz**. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen für alle relevanten Personen

bei Vertragsbeginn der NRW.BANK übergeben wurden. Abweichend hiervon gestattet die NRW.BANK der Auftragnehmerin, dass die mit der Vertragserfüllung befassten Personen über die in **Anlage 15: Verpflichtungserklärung Datenschutz** enthaltenen Regelungen zum Datenschutz im erforderlichen Umfang (soweit noch nicht erfolgt) entsprechend dem von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Formular schriftlich verpflichtet werden. Liegt kein Nachweis der Verpflichtung vor, dürfen die Personen nicht für die NRW.BANK tätig werden.

3. Eine Datenverarbeitung und -speicherung außerhalb der EU ist zulässig, sofern für das Drittland ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 EU-DSGVO vorliegt.

§ 7 Compliance

Erhält die Auftragnehmerin Kenntnis von sog. insiderrelevanten Tatsachen (Art. 2, 7 ff. Marktmissbrauchsverordnung – MAR), wird sie diese Kenntnis weder zu eigenen Wertpapiergeschäften nutzen, noch wird sie Wertpapiergeschäfte über Dritte abwickeln oder Dritten diese insiderrelevanten Tatsachen mitteilen. Die Auftragnehmerin wird ihre im Rahmen dieses Vertrages tätigen Mitarbeitenden über ihre potentielle Eigenschaft als Insider gem. Art. 8 MAR und die Strafbarkeit verbotener Insidergeschäfte gem. Art. 14 MAR unterrichten und schriftlich verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt gemäß dem Muster in **Anlage 16: Verpflichtungserklärung Insidervorschriften**. Die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin übergeben die entsprechende Verpflichtungserklärung bei Dienstantritt der NRW.BANK.

§ 8 Tax Compliance

1. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie in ihrem Unternehmen und in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der NRW.BANK Maßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass die Steuergesetze eingehalten werden. Die NRW.BANK
 - a. ergreift alle Maßnahmen zur strategischen und organisatorischen Vorsorge dafür, dass die Einhaltung der Steuergesetze konzernweit gewährleistet ist,
 - b. verfolgt eine konservative Steuerpolitik, die jedoch seriöse Steueroptimierung sowie die fachbezogene Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden beinhaltet,
 - c. vermeidet Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die offenkundig Tax Compliance nicht einhalten,
 - d. vermeidet Geschäfte, bei denen Hinweise auf die Nutzung bedenklicher Steuerkonstruktionen bestehen, insbesondere in Bezug auf Staaten, die auf der jeweils aktuellen Liste der „Non-cooperative tax jurisdictions“ der EU verzeichnet sind,
 - e. lässt sich bei Gestaltungen von dem Grundsatz leiten, dass steuerplanerische Maßnahmen nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ethisch vertretbar sein müssen. Steuerplanungen, die einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten können, führt die NRW.BANK nicht aus.
2. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die NRW.BANK entsprechend diesen Grundsätzen der Einhaltung von steuerlichen Normen besondere Bedeutung beimisst. Es wird klargestellt, dass die NRW.BANK berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin in schwerer Weise oder trotz Mahnung fortwährend oder wiederholt gegen steuerliche Normen verstößt, die Bezug zu dem Vertragsverhältnis mit der NRW.BANK haben können. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr vor Vertragsschluss sowie im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der NRW.BANK, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Bank-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der NRW.BANK zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht gilt auch für Informationen, die mit der NRW.BANK verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Kunden betreffen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1 dürfen nur an die Mitarbeitende der Auftragnehmerin oder Dritte weitergegeben werden, soweit sie diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.
3. Von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind solche Informationen ausgenommen,
 - a. die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Auftragnehmerin bereits öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die Auftragnehmerin herrührt,
 - b. die die NRW.BANK ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - c. die die Auftragnehmerin rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - d. die die Auftragnehmerin selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der NRW.BANK entwickelt hat,
 - e. die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die Auftragnehmerin die NRW.BANK hierüber so früh wie möglich informieren.
4. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Vertrages hinaus.
5. Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert an die NRW.BANK herauszugeben oder auf entsprechende Anordnung der NRW.BANK zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden. Die NRW.BANK kann von der Auftragnehmerin verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

6. Die Auftragnehmerin ist sich bewusst, dass sie sich im Falle der Weitergabe von solchen Informationen, die dem Bankgeheimnis und/ oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen¹ unterliegen, an Dritte strafbar machen kann.
7. Setzt die Auftragnehmerin Unterauftragnehmer gemäß § 3 dieses Vertrages ein, hat sie diese gleichsam zur Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die möglichen strafrechtlichen Folgen aus Abs. 6 bei einem Verstoß hinzuweisen.

§ 10 Sicherheitsbestimmungen

1. Soweit es für die Leistungserbringung erforderlich ist, wird die NRW.BANK der Auftragnehmerin für deren Mitarbeitende Betriebsausweise für das Betreten der Geschäftsräume zur Verfügung stellen.
2. Wenn die Auftragnehmerin Personal bzw. Nachunternehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in den Räumen der NRW.BANK einsetzt, sind die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuhalten. Die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK sind in der **Anlage 17: Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz** enthalten. Die Auftragnehmerin wird dadurch verpflichtet, ihr bei der NRW.BANK eingesetztes Personal bzw. Nachunternehmer in die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuweisen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen der NRW.BANK sind ihr die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen.
3. Die Auftragnehmerin wird der NRW.BANK jeden Mitarbeitenden, der im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt wird, im Voraus namentlich bekannt geben.

§ 11 Einsatz von externen Mitarbeitenden/ Selbständigen

1. Die Auftragnehmerin sichert der NRW.BANK zu, dass die Personen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen ausführen, nicht im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen für die NRW.BANK tätig werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragnehmerin im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit in eigener Person für die NRW.BANK tätig wird oder selbständig tätige Nachunternehmer hinzuzieht, und unabhängig davon, ob die Personen oder Nachunternehmer als solche selbst oder vermittelt einer Personen- oder Kapitalgesellschaft tätig werden.
2. Eine Tätigkeit auf Dauer liegt vor, wenn eine selbstständig tätige Person für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr durchgängig oder wiederkehrend mit nur vorübergehender Unterbrechung für die NRW.BANK tätig ist. Im Wesentlichen erfolgt eine Tätigkeit für die NRW.BANK, wenn eine selbstständig tätige Person mindestens fünf Sechstel ihrer gesamten Einkünfte aus Tätigkeiten für die NRW.BANK bezieht.
3. Bevor eine selbstständig tätige Person auf Dauer für die NRW.BANK tätig wird, hat die Auftragnehmerin der NRW.BANK unaufgefordert – durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers – nachzuweisen, dass ein Tätigwerden dieser Person im Wesentlichen für die NRW.BANK ausgeschlossen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die selbstständig tätige Person als solche selbst oder vermittelt einer Personen- oder Kapitalgesellschaft tätig wird. Der Nachweis hat spätestens sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Die Auftragnehmerin hat diesen Nachweis jeweils unaufgefordert nach Ablauf von sechs weiteren Tätigkeitsmonaten der selbstständig tätigen Person zu aktualisieren. Die NRW.BANK erkennt alternativ zu einer entsprechenden Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers auch eine Selbstauskunft an, in der die betroffene Person bestätigt, dass sie weniger als 5/6 des kalenderjährlichen Bruttojahresumsatzes mit der NRW.BANK umsetzt. Die Selbstauskunft ist von der Auftragnehmerin unaufgefordert vor Ablauf eines jeden Tätigkeitsjahres der eingesetzten Person vorzulegen.

¹ insbesondere solchen im Sinne des § 203 StGB.

4. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin Personen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI in die Auftragsausführung einbezieht, ist die NRW.BANK dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin ihre Nachweispflichten gemäß Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Weitergehende Ansprüche der NRW.BANK, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 12 Einhaltung und Kontrolle von Lohn- und Mindestarbeitsbedingungen

1. Die Auftragnehmerin hat bei der Ausführung gemäß § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Im Weiteren wird auf Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (**BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen**) verwiesen.
2. Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus verpflichtet, den bei der Erfüllung ihrer Pflichten dieses Vertrages eingesetzten Personen zumindest den Lohn zu zahlen, den sie in der **Anlage 09: Kalkulationsblätter der Auftragnehmerin** ausgewiesen hat. Dieses Lohnniveau darf nicht unterschritten werden. Dies gilt für alle bei der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden.
3. Soweit die Auftragnehmerin die Arbeitsverhältnisse der zur Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages eingesetzten Personen auf Grundlage des in Teil D geregelten Betriebsüberganges übernommen hat, hat sie die **Anlage 09: Kalkulationsblätter der Auftragnehmerin** der NRW.BANK unverzüglich nach Wirksamwerden des Betriebsüberganges, spätestens jedoch 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, vorzulegen.
4. Die NRW.BANK ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten Verpflichtungen während der Leistungserbringung zu überprüfen. Hierzu ist die Auftragnehmerin verpflichtet,
 - a. der NRW.BANK auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten Verpflichtungen – auch durch etwaige Nachunternehmer – zweifelsfrei ergibt und
 - b. ihre Mitarbeitenden sowie etwaige Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.Sofern die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, hat die Auftragnehmerin rechtzeitig sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten vorliegen und alle ggf. datenschutzrechtlich erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, um der Nachweispflicht unverzüglich nachkommen zu können. Hilfsweise kann der Nachweis vorläufig in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts erfolgen.
5. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt, sich im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1 sachkundiger Dritter bedienen, soweit diese hinreichend zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die NRW.BANK, wenn die Überprüfung die Einhaltung der unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten Verpflichtungen bestätigt. Anderenfalls hat die Auftragnehmerin die Kosten zu

tragen. Dritte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Einrichtungen und Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, Social Audits durchzuführen.

6. Die NRW.BANK kann den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn die Auftragnehmerin
 - a. eine Pflicht aus Absatz 1 und / oder Absatz 2 schwerwiegend oder nach vorheriger Abmahnung wiederholt verletzt oder
 - b. nicht trotz vorheriger Abmahnung dafür Sorge trägt, dass etwaige Nachunternehmer die Pflichten aus Absatz 1 und / oder Absatz 2 einhalten.
7. Die in Ziffer 3.2 der BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Vertragsstrafenregelung und weitere Rechte der NRW.BANK bleiben unberührt.

§ 13 Haftung / Vertragsstrafen

1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt; sie ist je Schadensfall auf 1.000.000 EUR beschränkt. Die Haftung je Vertragsjahr ist insgesamt auf 2.000.000 EUR begrenzt.
2. Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, im Anwendungsbe- reich des Produkthaftungsgesetzes oder bei übernommenen Garantien.
3. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Kommt die Auftragnehmerin mit der Erbringung einer fälligen Leistung in Verzug oder verweigert sie die Leistung ernsthaft und endgültig, ist die NRW.BANK berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1.000 EUR je Pflichtverletzung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmerin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiter- gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
5. Verletzt die Auftragnehmerin schuldhaft eine Verpflichtung aus § 6 oder § 9 dadurch, dass sie
 - a. personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen ohne rechtliche Befugnis oder ohne vertragliche Grundlage an einen Dritten übermittelt oder offenlegt,
 - b. einem nicht zur Kenntnisnahme berechtigten Dritten Zugriff auf personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen ermöglicht, oder
 - c. personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen außerhalb des vertraglich zulässigen Zwecks verarbeitet oder nutzt,
 so schuldet sie der NRW.BANK eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR je Pflichtverletzung. Eine Pflichtverletzung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein nach außen abgrenzbarer tatsächlicher Vorgang vorliegt. Mehrere Offenlegungen oder Zugänglichmachungen, die auf demselben tatsächli- chen Geschehensablauf beruhen, gelten als eine einheitliche Pflichtverletzung. Die Vertragsstrafe ent- fällt, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung ei- nes weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.
6. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlos- sen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
7. Die nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 % der für die Grundlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 vereinbarten Nettomonatspauschalen gemäß **Anlage 08: Preisblatt** begrenzt. Nicht einzubeziehen sind Erstattungen von Personal-, Lebensmittel-, Material- oder sonstigen Open-Book- Positionen sowie Vergütungen für anlassbezogene Leistungen. Maßgeblich ist die Summe der für die Grundlaufzeit vereinbarten festen Vergütungsbestandteile.

§ 14 Laufzeit/ Verlängerung / Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2027 und endet am 30.04.2031 (Grundlaufzeit). Er verlängert sich jeweils wiederkehrend um ein weiteres Jahr, soweit er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf von der NRW.BANK schriftlich gekündigt wird, höchstens aber bis zum 30.04.2035 (Höchstlaufzeit). Mit dem Erreichen der Höchstlaufzeit endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 625 BGB findet keine Anwendung.
2. Die ordentliche Kündigung des Vertrages durch die Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht der Auftragnehmerin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).
4. Die NRW.BANK ist berechtigt, sachlich abgrenzbare Leistungsteile dieses Vertrages ganz oder teilweise ordentlich zu kündigen. Sachlich abgrenzbare Leistungsteile sind insbesondere die in Teil B (Dienstleistungen) und Teil C (Werkleistungen) geregelten Leistungsbereiche. Die Kündigungsfrist entspricht der für die Gesamtkündigung geltenden Frist. Im Falle einer Teilkündigung reduziert sich die Vergütung entsprechend dem Umfang der entfallenden Leistungen; weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bestehen insoweit nicht.
5. Arbeitsrechtliche Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber den von ihr übernommenen Mitarbeitern bleiben von einer Teilkündigung unberührt. Eine Teilkündigung begründet keinen Anspruch auf Anpassung oder Aufrechterhaltung bestimmter Personalumfänge oder Einsatzzeiten. Ein Anspruch auf Übernahme oder Übertragung von Arbeitsverhältnissen auf die NRW.BANK oder auf einen Folgeauftragnehmer besteht nicht. Etwaige arbeitsrechtliche Maßnahmen infolge einer Teilkündigung erfolgen im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin.

§ 15 Sonderkündigungsrecht während der Erprobungsphase

1. Die ersten sechs Monate ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn dienen der Überprüfung der ordnungsgemäßen und stabilen Vertragserfüllung (Erprobungsphase).
2. Die NRW.BANK ist berechtigt, den Vertrag innerhalb der Erprobungsphase mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin eine vertraglich geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und dieser Pflichtverstoß trotz schriftlicher Rüge erneut eintritt oder nicht fristgerecht beseitigt wird.
3. Ein kündigungsrelevanter Pflichtverstoß liegt insbesondere in den nachfolgenden Fällen vor:
 - a) Nichtdurchführung eines planmäßigen Betriebstages des Betriebsrestaurants oder des Bistro „Tresor“.
 - b) Unterschreitung des verbindlich festgelegten Personalschlüssels gemäß **Anlage 03: Personal-liste**.
 - c) Nichtdurchführung eines festgelegten Reinigungsintervalls gemäß **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen**.
 - d) Nicht fristgerechter Abführung von Erlösen gemäß § 28 Abs. 9.
 - e) Verstoß gegen lebensmittel-, hygiene-, arbeitsschutz- oder datenschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
 - f) Nichterfüllung vertraglicher Dokumentations-, Reporting- oder Open-Book-Pflichten.
4. Soweit eine Pflichtverletzung behebbar ist, setzt die Kündigung voraus, dass die NRW.BANK eine schriftliche Frist zur Abhilfe gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
5. Im Falle der Kündigung endet der Vertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Vergütung der bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Vereinbarungen zum Beendigungsverfahren (Pflichten nach Beendigung)

1. Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertrages werden die Parteien angemessen miteinander kooperieren, um eine geordnete Beendigung der Vertragsbeziehungen und ggf. Überführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu gewährleisten sowie Störungen des Geschäftsbetriebs der NRW.BANK und der Auftragnehmerin zu vermeiden.
2. Die NRW.BANK kann insbesondere von der Auftragnehmerin verlangen, dass diese sie bei der Überleitung der beendeten Vertragsleistung bis zu drei Monate unterstützt. Diese Unterstützung kann insbesondere aus den folgenden Leistungen bestehen:
 - a) Fortführung der vertraglich vereinbarten Leistung unter den Bedingungen und Konditionen des Vertrages – soweit die Höchstabnahmegrenze bzw. die maximale Vertragslaufzeit noch nicht erreicht sind;
 - b) Zusammenarbeit mit der NRW.BANK (im Falle der Rückübertragung) bzw. einem Folgeanbieter zum Zweck der ordnungsgemäßen Übertragung der beendeten Vertragsleistung, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung eines Überleitungsplans nach Maßgabe von Absatz 3.;
 - c) Einweisung oder sonstige Vermittlung von Kenntnissen, die die NRW.BANK/ der Folgeanbieter für die ordnungsgemäße Erbringung der beendeten Vertragsleistung benötigt, einschließlich der Information über die eingesetzten Systeme, Abläufe und Prozesse;Die Auftragnehmerin erhält für diese Unterstützungshandlungen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Verlangen der NRW.BANK in Zusammenarbeit mit dieser bzw. dem Folgeanbieter einen detaillierten Überleitungsplan zu erstellen, der die Beschreibung der Überleitungsphasen, einen Terminplan sowie die Beschreibung der Zusammenarbeit der Beteiligten enthält. Hierzu verpflichtet sich die NRW.BANK unverzüglich einen Folgeanbieter zu benennen bzw. einen Ansprechpartner der NRW.BANK bei Rückübertragung.
4. Die Auftragnehmerin hat zum Beendigungszeitpunkt alle relevanten Informationen, Daten, Unterlagen und Arbeitsergebnisse an die NRW.BANK zu übermitteln, die der NRW.BANK nach den Bestimmungen des Vertrages zustehen. Soweit der Vertrag den Zugang oder die Nutzung von Hard- und Software oder anderer Gegenstände gewährt hat, stellt die Auftragnehmerin die Nutzung dieser Leistungen/ Gegenstände mit Vertragsbeendigung ein und gibt diese unverzüglich an die NRW.BANK zurück. Etwaige der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung überlassene Räumlichkeiten sind spätestens mit Beendigung des Vertrages vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an die NRW.BANK zurückzugeben.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger Zustimmung der NRW.BANK berechtigt, die NRW.BANK als Referenzkundin in einer Referenzliste anzugeben.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Dem Schriftformerfordernis in diesem Sinne genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.

§ 18 Bestandteile des Vertrages

1. Bestandteile dieses Vertrages sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Hinweise der NRW.BANK im Vergabeverfahren,
 - b) Anlage 02: Leistungsbeschreibung
 - c) Anlage 03: Personalliste
 - d) Anlage 04: Einkaufsliste
 - e) Anlage 05: Kassenbuch Tresor
 - f) Anlage 06: Essensmarkenverkauf Tresor
 - g) Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen
 - h) Anlage 08: Preisblatt (= Vordruck 10a)
 - i) Anlage 09: Kalkulationsblätter der Auftragnehmerin
 - j) Anlage 10: Bewerber-/ Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02) – soweit relevant –
 - k) Anlage 11: Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit (= Vordrucke 05 und 05a) – soweit relevant –
 - l) Anlage 12: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer (= Vordrucke 07 und 07a) – soweit relevant –
 - m) Anlage 13: Verantwortlicher Ansprechpartner (= Vordruck 06)
 - n) Anlage 14: Nachhaltigkeitsvereinbarung
 - o) Anlage 15: Verpflichtungserklärung Datenschutz
 - p) Anlage 16: Verpflichtungserklärung Insidervorschriften
 - q) Anlage 17: Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz
 - r) Anlage 18: Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG
 - s) Anlage 19: Qualitätskonzept (= Vordruck 11)
 - t) Anlage 20: Übernahmekonzept (= Vordruck 12)
 - u) Anlage 21: Übernahmevereinbarung
 - v) Anlage 22: Erklärung zur Tax Compliance
 - v) Anlage 23: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB – Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.

Teil B: Dienstleistungen

§ 19 Dienstleistungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die eigenverantwortliche Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
2. Zu den von diesem Vertrag erfassten Dienstleistungen gehören die nachfolgend genannten Regelleistungen (nachfolgend einheitlich: „regelmäßige Dienstleistungen“):
 - a. Betrieb des Betriebsrestaurants in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster
 - b. Betrieb des Bistros „Tresor“ in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster
 - c. Betreuung der Teeküchen im Gebäudebestand in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster
 - d. Erbringung der Vorstand- und Gästebetreuung in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster
3. Der Betrieb des Betriebsrestaurants im Sinne dieses Vertrages umfasst die Organisation und Durchführung des gastronomischen Betriebs, insbesondere die bedarfsgerechte Planung, den Einkauf, die Warenannahme einschließlich der Prüfung der gelieferten Waren auf Menge, Qualität und ordnungsgemäßen Zustand, die fachgerechte Lagerung der Waren, die regelmäßige Durchführung von Ausgabestatistiken und Inventuren, die Herstellung und die Zubereitung der Speisen, die Ausgabe der Mahlzeiten an die Mitarbeitenden der NRW.BANK, den Ausschank und die Bereitstellung von Getränken sowie die Erbringung von Spülleistungen nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** und der darin festgelegten Anforderungen an Qualität, Zusammensetzung und Fertigungstiefe (Conveniencegrad) der Speisen.
4. Der Betrieb des Bistros „Tresor“ im Sinne dieses Vertrages umfasst den Verkauf von Speisen und Getränken an den freien Personenverkehr (inkl. Angebot einer Mittagsverpflegung aus Betriebsrestaurant), den Einkauf der Waren, die Durchführung der Warenannahme einschließlich der Kontrolle der Lieferungen auf Menge, Qualität und ordnungsgemäßen Zustand, die fachgerechte Lagerung der Waren, die regelmäßige Durchführung von Ausgabestatistiken und Inventuren sowie den Vertrieb von Essensmarken für die Teilnahme an der Essensausgabe im Betriebsrestaurant in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster, an bezugsberechtigte Personen nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**. Das Sortiment des Bistros „Tresor“ sowie die Gestaltung der Verkaufspreise werden von der NRW.BANK verbindlich vorgegeben.
5. Die Betreuung der Teeküchen im Gebäudebestand in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster, umfasst insbesondere die regelmäßige Reinigung und Bestückung der Kaffeevollautomaten, das tägliche Auffüllen der Wasservorräte, den Wareneinkauf, die ordnungsgemäße Entsorgung von Leergut sowie die Durchführung von Kontrollgängen einschließlich der Aufnahme und Verbringung von aufgefundenem Geschirr zur Spülküche nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**.
6. Die Erbringung der gastronomischen Vorstand- und Gästebetreuung in der Friedrichstraße 1, 48145 Münster umfasst die Zubereitung von Speisen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Service- und Bewirtschaftungsleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wie Konferenzen, Tagungen, Meetings, Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen. Bestandteile der Leistung sind insbesondere das Eindecken der Veranstaltungs- und Bewirtschaftungsflächen, der Bewirtungsservice während der jeweiligen Veranstaltung, das anschließende Abräumen und Spülen des eingesetzten Geschirrs sowie die Reinigung der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung genutzten Geräte, Arbeitsmittel und Flächen nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**.
7. Über die regelmäßigen Dienstleistungen im Sinne der Absätze 2 bis 6 hinaus hat die Auftragnehmerin auf entsprechenden Abruf der NRW.BANK zusätzliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** zu erbringen (nachfolgend „anlassbezogene Dienstleistungen“). Anlassbezogene Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrages umfas-

sen insbesondere die Vorbereitung und die Durchführung einmaliger oder besonderer Veranstaltungsformate, die aufgrund ihres Umfangs, ihrer organisatorischen Anforderungen oder ihres Serviceumfangs nicht von den regelmäßigen Dienstleistungen nach den Absätzen 2 bis 6 erfasst sind, wie etwa Sondercaterings, Empfänge, externe oder interne Großveranstaltungen oder vergleichbare Anlässe. Für anlassbezogene Dienstleistungen gilt eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 82.760 € brutto. Eine Mindestabnahmeverpflichtung der NRW.BANK besteht nicht.

8. Soweit die Dienstleistungen nach Absatz 7 auf Abruf der NRW.BANK erfolgen, ist die NRW.BANK berechtigt, den konkreten Ausführungsbeginn der Auftragnehmerin nach billigem Ermessen zu bestimmen oder zu verändern (einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB). Hierbei hat die NRW.BANK auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin angemessen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Auftragnehmerin der festgelegte Ausführungsbeginn in jedem Fall so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftragnehmerin eine ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Ausführung möglich ist. Abrufe von anlassbezogenen Dienstleistungen sind der Auftragnehmerin grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem gewünschten Ausführungstermin in Textform anzukündigen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Auftragnehmerin.

§ 20 Personaleinsatz

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die regelmäßigen Dienstleistungen nach § 19 Absätze 2 bis 6 während der gesamten Vertragslaufzeit auf Grundlage des in **Anlage 03: Personalliste** festgelegten Personalschlüssels zu erbringen. Der dort ausgewiesene Personalumfang ist verbindlich.
2. Die in **Anlage 03: Personalliste** benannten Personen sind ausschließlich im Rahmen der dort festgelegten Funktionen, Einsatzbereiche und Arbeitszeiten einzusetzen. Eine Änderung der festgelegten Funktionen, Einsatzbereiche und Arbeitszeiten einzelner Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der NRW.BANK.
3. Der in **Anlage 03: Personalliste** festgelegte Personalschlüssel ist abschließend. Ein Einsatz weiteren oder anderen Personals zur Erbringung der regelmäßigen Dienstleistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NRW.BANK zulässig. Ohne Zustimmung eingesetztes Personal begründet keinen Vergütungs- oder Erstattungsanspruch.
4. Im Falle eines vorübergehenden Ausfalls einzelner oder mehrerer in **Anlage 03: Personalliste** benannten Personen von bis zu sechs Wochen (z.B. aufgrund Urlaub oder Krankheit) ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Ausfall unverzüglich durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Vertretungspersonals zu kompensieren, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen erforderlich ist.
5. Im Falle eines Ausfalls einzelner oder mehrerer in **Anlage 03: Personalliste** benannten Personen von mehr als sechs Wochen oder eines dauerhaften Wegfalls, insbesondere infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, der NRW.BANK unverzüglich geeignete und zumutbare Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen, die eine weiterhin ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen sicherstellen. Dies schließt insbesondere den Austausch der betreffenden Person ein. Für diesen Austausch wird der Auftragnehmerin eine Übergangsfrist von einer Woche eingeräumt. Weitergehende Rechte der NRW.BANK bleiben unberührt.
6. Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Personalausfall nach den Absätzen 4 und 5 entstehen, insbesondere die Kosten für den Einsatz von Vertretungs- oder Ersatzpersonal, trägt ausschließlich die Auftragnehmerin. Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf eine Vergütungsanpassung oder Zusatzvergütung besteht insofern nicht.
7. Ergibt sich während der Vertragslaufzeit aus objektiven, leistungsbezogenen Gründen die Notwendigkeit einer Anpassung des Personalschlüssels (Unter- oder Überschreitung), hat die Auftragnehmerin dies der NRW.BANK unverzüglich schriftlich und nachvollziehbar zu begründen. Eine Anpassung bedarf

der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NRW.BANK. Eine genehmigte Anpassung wirkt ausschließlich für die Zukunft und führt zu einer entsprechenden Anpassung der nach § 28 erstattungsfähigen Personalkosten. Ein Anspruch auf rückwirkende Vergütungsanpassung besteht nicht.

8. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den festgelegten Personalschlüssel fortlaufend auf seine Wirtschaftlichkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen. Erkennt sie Optimierungs- oder Anpassungsbedarf, hat sie der NRW.BANK mindestens einmal jährlich einen begründeten Vorschlag zur Effizienzsteigerung oder Anpassung vorzulegen.

§ 21 Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals

1. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das im Rahmen der Durchführung der Dienstleistungen nach § 19 dieses Vertrages eingesetzte Personal über die in der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** sowie in der **Anlage 03: Personalliste** für die jeweils relevante Funktion vorausgesetzte Qualifikation und Erfahrung verfügt. Satz 1 gilt auch für den Fall des Einsatzes von Vertretungs- oder Ersatzpersonal.
2. Ergeben sich für die NRW.BANK Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzte Personen den Anforderungen der NRW.BANK an die Arbeitsqualität und/ oder die Produktivität nicht oder nicht in jeder Hinsicht entsprechen, und zeigt die NRW.BANK dies der Auftragnehmerin an, hat die Auftragnehmerin der NRW.BANK unverzüglich Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen, mit ihr abzustimmen und bei ihrer Zustimmung umzusetzen. Dies schließt insbesondere den Austausch der betreffenden Person ein. Für diesen Austausch wird der Auftragnehmerin eine Übergangsfrist von einer Woche eingeräumt. Weitergehende Rechte der NRW.BANK bleiben unberührt.

§ 22 Kontrolle der Leistungserbringung

1. Die Auftragnehmerin ist zur laufenden, internen Kontrolle der Leistungsgüte sowie zur Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern, Mängeln bzw. Störungen betreffend die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen verpflichtet.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der NRW.BANK in dem in **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** definierten Umfang und Zyklus Bericht über die Durchführung der Leistungen zu erstatten.
3. Die Auftragnehmerin gewährt der NRW.BANK das Recht, die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen einer laufenden Überwachung zu unterziehen und verpflichtet sich, hierfür benötigte Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen, diese auf Anfrage zu erläutern und darüber hinaus Auskünfte betreffend die Leistungserbringung zu erteilen.

§ 23 Ort und Zeit der Dienstleistungen

Die Leistungszeit sowie der Leistungsort ergeben sich aus **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**.

§ 24 Lebensmittelhygiene

1. Die Auftragnehmerin gewährleistet die Einhaltung sämtlicher einschlägiger lebensmittel- und hygiene-rechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 178/2002 einschließlich der Verpflichtung zur Einrichtung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines unternehmensinternen Verfahrens nach den HACCP-Grundsätzen, des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die gesetzlichen Anforderungen an die Allergen- und Zusatzstoffkennzeichnung.
2. Behördenkontrollen, behördliche Auflagen, Beanstandungen sowie melde- oder anzeigepflichtige Ereignisse im Sinne der lebensmittel- oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften sind der NRW.BANK

unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die zur Beseitigung festgestellter Mängel ergriffen werden.

3. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sämtliches eingesetztes Personal während der gesamten Vertragslaufzeit die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen des Lebensmittel- und Hygienerechts, der Arbeitssicherheit sowie der Unfallverhütungsvorschriften einhält und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die Auftragnehmerin führt etwaig erforderliche Schulungen des eingesetzten Personals, einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Wiederholungs- und Auffrischungsschulungen, auf eigene Kosten durch und weist deren Durchführung auf Verlangen der NRW.BANK nach.

§ 25 Koordination der Dienstleistungen und Informationspflichten

1. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass eine fachlich qualifizierte Ansprechperson zur Erteilung von Ernährungsauskünften zur Verfügung steht und diese während der regelmäßigen Öffnungszeiten des Betriebsrestaurants durchgängig am Standort Friedrichstraße 1, 48145 Münster, anwesend ist.
2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Anforderung der NRW.BANK an den für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Besprechungen teilzunehmen.
3. Die Auftragnehmerin legt der NRW.BANK für das Betriebsrestaurant jeweils einen Speiseplan für einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen („Vier-Wochen-Speiseplan“) vor. Der Vier-Wochen-Speiseplan ist der NRW.BANK spätestens bis zum 15. Kalendertag des Monats zu übermitteln, der dem vom Speiseplan erfassten Monat unmittelbar vorausgeht. Der Vier-Wochen-Speiseplan enthält insbesondere Angaben zu Nährwerten, CO₂-Kennwerten sowie erläuternde Hinweise zu Zusatz- und Inhaltsstoffen. Ergänzend übermittelt die Auftragnehmerin für jede im Vier-Wochen-Speiseplan enthaltene Kalenderwoche jeweils eine Einkaufsliste unter Verwendung der **Anlage 04: Einkaufsliste**.
4. Die im Rahmen des Betriebs des Bistros „Tresor“ aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie aus dem Vertrieb von Essensmarken für die Teilnahme an der Essensausgabe im Betriebsrestaurant erzielten Erlöse sind von der Auftragnehmerin fortlaufend tagesgenau zu erfassen und vollständig zu dokumentieren. Grundlage der tagesgenauen Erfassung ist der jeweils täglich zu erstellende Kassenabschluss in Form eines systemseitig erzeugten Abschlussberichts (sog. „Z-Bericht“). Für die Dokumentation der Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken ist die **Anlage 05: Kassenbuch Tresor** und für die Dokumentation der Erlöse aus dem Vertrieb von Essensmarken die **Anlage 06: Essensmarkenverkauf Tresor** zu verwenden. Die Dokumentationen sind der NRW.BANK spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf den jeweiligen Dokumentationszeitraum folgenden Monats zur Verfügung zu stellen.
5. Für die im Rahmen des Betriebs des Betriebsrestaurants am Standort Friedrichstraße 1, 48145 Münster beschafften Vorräte führt die Auftragnehmerin ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch. Der NRW.BANK ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, anhand der Warenbestandsliste eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.
6. Die Auftragnehmerin führt eine tagesgenaue Statistik über die Anzahl, den Wareneinsatz und den CO₂-Äquivalenzwert der im Betriebsrestaurants am Friedrichstraße 1, 48145 Münster, ausgegebenen Speisen. Die Statistik ist der NRW.BANK unaufgefordert monatlich vorzulegen.
7. Die Auftragnehmerin führt in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Ansprechpartner der NRW.BANK monatlich eine Inventur der für die Leistungserbringung eingesetzten Waren- und Lagerbestände durch und erstellt hierüber ein Inventurblatt.

§ 26 Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen und Inventar

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die ihr zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sowie die Küchenbetriebsvorrichtungen und das Inventar zu Vertragsbeginn in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand. Der Zustand wird bei Vertragsbeginn in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

2. Bauliche, technische oder sonstige Veränderungen an den Räumlichkeiten, den Küchenbetriebsvorrichtungen sowie dem Inventar dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der NRW.BANK vorgenommen werden. Erkennt die Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit Mängel, Defekte oder Schäden, hat sie diese der NRW.BANK unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei Beendigung des Vertrages hat die Auftragnehmerin die Räumlichkeiten, Küchenbetriebsvorrichtungen und das Inventar in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und dem bei Übergabe dokumentierten Zustand gleichwertigen Zustand zurückzugeben, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Abnutzung.

§ 27 Berufskleidung und Arbeitsmittel

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen nach § 19 eingesetzten Mitarbeitenden gemäß den näheren Anforderungen der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** auf eigene Kosten mit geeigneter und einheitlicher Berufskleidung auszustatten. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung, Kennzeichnung (einschließlich Firmenlogo und Namenskennzeichnung, soweit vorgesehen) sowie die sach- und fachgerechte Reinigung der Berufskleidung.
2. Die Auftragnehmerin stellt die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel auf eigene Kosten bereit, sofern und soweit diese nicht nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen von der NRW.BANK zur Verfügung zu stellen sind. Arbeitsmittel im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere handgeführte, personenbezogene Arbeitsmittel (z. B. Kochmesser, Kochgeschirr, Kellnerbesteck, Paletten, Spritztüllen) sowie die zur Leistungserbringung erforderliche EDV-Ausstattung und Büromaterialien.

§ 28 Vergütung und Abrechnung der Dienstleistungen

1. Für die regelmäßigen Dienstleistungen nach § 19 Abs. 2 bis 6 hat die NRW.BANK der Auftragnehmerin die sich aus **Anlage 08: Preisblatt** ergebende Vergütung (Monatspauschale) zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Anlassbezogene Dienstleistungen, die von der NRW.BANK gesondert abgerufen wurden, werden nach dem in der **Anlage 08: Preisblatt** vorgesehenen Einheitspreis (Stundensatz) monatsweise vergütet.
3. Für im Rahmen der regelmäßigen sowie der anlassbezogenen Dienstleistungen beschaffte Lebensmittel und Getränke erstattet die NRW.BANK der Auftragnehmerin monatsweise die jeweils nachgewiesenen Einkaufskosten im Open-Book-Verfahren. Sämtliche Preisnachlässe, Skonti, Rabatte, Boni, Rückvergütungen, Werbekostenzuschüsse, Naturalrabatte, Jahresboni oder sonstige wirtschaftliche Vorteile, die der Auftragnehmerin oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder Leistungen für diesen Vertrag gewährt werden, stehen wirtschaftlich der NRW.BANK zu. Diese Vorteile sind der NRW.BANK vollständig offenzulegen und spätestens mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung gutzuschreiben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorteile unmittelbar, mittelbar oder konzernintern gewährt werden. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, solche Vorteile zur eigenen Margenverbesserung einzubehalten oder mit anderen Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die zugrunde liegenden Einkaufsverträge und Abrechnungen insoweit einzusehen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen zu lassen.
4. Die im Rahmen der Erbringung der regelmäßigen Dienstleistungen anfallenden Personalkosten sind nicht Bestandteil der Monatspauschale. Die NRW.BANK erstattet ausschließlich die im Rahmen des gemäß § 20 genehmigten Personalschlüssels tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Personalkosten. Erstattungsfähig sind ausschließlich die vertraglich geschuldeten und tatsächlich angefallenen Bruttolöhne sowie die hierauf entfallenden gesetzlich zwingenden Lohnnebenkosten. Nicht erstattungsfähig sind insbesondere freiwillige Sonderzahlungen, Prämien, Boni, Abfindungen, tariflich nicht zwingende Zuschläge, freiwillige Arbeitgeberleistungen, Kosten nicht genehmigter Mehrarbeit oder

Kosten für ohne Zustimmung eingesetztes Personal. Eine Erstattung für Abweichungen vom Personalschlüssel setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der NRW.BANK nach § 20 voraus. Die Personalkosten sind monatlich durch geeignete, anonymisierte Lohnnachweise und Stundenaufstellungen zu belegen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die zugrunde liegenden Abrechnungen durch Einsichtnahme in geeignete Unterlagen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen zu lassen.

5. Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 beinhaltet alle Reisekosten, Spesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin (sofern relevant, auch die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten). Reisezeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der NRW.BANK nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Auftragnehmerin zu erbringen. Hiervon unberührt bleiben die Erstattungen nach den Absätzen 3 und 4.
6. Die Auftragnehmerin stellt die Rechnungen über die im jeweiligen Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf die Leistungserbringung folgenden Monats als prüffähige Schlussrechnung. Die NRW.BANK prüft die Rechnung unverzüglich. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung auf das von der Auftragnehmerin benannte Konto. Sofern die Auftragnehmerin in ihrer Rechnung ein Skonto ausweist, kann die NRW.BANK von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
7. Den Rechnungen sind jeweils sämtliche gemäß der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** vorzulegenden Nachweise (insbesondere Liste der monatlichen Getränke- und Lebensmitteleinkäufe sowie Kopien der Warenrechnungen) in der geforderten Form beizufügen. Die Leistungspositionen sind in den Rechnungen so darzustellen, dass eine sachliche und rechnerische Prüfung gewährleistet ist. Nicht prüffähige Rechnungen begründen keine Fälligkeit; die NRW.BANK kann die Rechnungen zur Korrektur zurückweisen.
8. Für anlassbezogene Dienstleistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, sind prüffähige Tätigkeitsnachweise beizufügen. Die Tätigkeitsnachweise müssen wie folgt aufgegliedert sein:
 - a. Grundlage für die Ausführung der Stundenarbeiten (Auftragsschein)
 - b. zu belastende Kostenstellen der NRW.BANK gemäß Auftrag
 - c. Datum der Arbeiten,
 - d. Bezeichnung des Ausführungsortes der Leistung,
 - e. Art der Leistung,
 - f. Name der Mitarbeitenden,
 - g. Aufgliederung nach Tätigkeiten je Zeiteinheit, gegliedert im 30-Minuten-Takt.

Stundenaufwand, der dadurch entsteht, dass die von der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt wird und deshalb eine erneute Einarbeitung erforderlich wird, ist nicht vergütungsfähig. Das Gleiche gilt, wenn die NRW.BANK entsprechend den vertraglichen Regelungen berechtigterweise den Austausch von Personen verlangt.

9. Die im Rahmen des Betriebs des Bistros „Tresor“ aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielten Erlöse stehen der NRW.BANK zu. Sie werden von der Auftragnehmerin treuhänderisch für die NRW.BANK gehalten und sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Auftragnehmerin zu verwalten. Eine Vermischung mit eigenen Mitteln ist unzulässig. Von der Auftragnehmerin vereinnahmte Erlöse sind der NRW.BANK spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf den jeweiligen Betriebsmonat folgenden Monats vollständig abzurechnen und an die NRW.BANK abzuführen.
10. Die Rechnungstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an **Rechnungsservice@nrwbank.de** erfolgen. Jede Rechnung muss mit separater E-Mail übersendet werden. Die Anlagen sind als Anlagen zu kennzeichnen. Werden die Rechnungen nicht an die o. g. Adresse gesendet, gehen eventuelle Verzögerungen beim Ausgleich zu Lasten der Auftragnehmerin.

§ 29 Anpassung der Vergütung auf Begehren der Auftragnehmerin

1. Die NRW.BANK wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 die Vergütung der Auftragnehmerin an die Entwicklung der Kostenfaktoren anpassen, die bei der Auftragnehmerin für die Kalkulation der Vergütung maßgeblich sind. Bei diesen Kostenfaktoren handelt es sich abschließend um die der Auftragnehmerin tatsächlich entstehenden Kosten für Personal, Berufskleidung und sonstige Arbeitsmittel – soweit diese nicht von der NRW.BANK erstattet bzw. gestellt werden – sowie Büro- und Verwaltungskosten.
2. Eine Anpassung der Vergütung durch die NRW.BANK erfolgt, wenn sich die in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren der Auftragnehmerin jeweils einzeln oder in Summe mehr als nur unerheblich erhöhen oder absenken. Stichtag ist jeweils der Tag der Angebotsabgabe der Auftragnehmerin im Vergabeverfahren zu dem Vertrag. Unerheblich ist eine Veränderung der Kostenfaktoren, wenn sich diese jeweils einzeln oder in Summe um weniger als 5 % gegenüber dem Stichtag verändert oder sich die Veränderung nicht auf die Durchführung des relevanten Einzelauftrags auswirkt. Kostensenkungen führen nur zu einer Anpassung der Vergütung, soweit sie nicht durch Steigerungen bei anderen genannten Kostenfaktoren ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
3. Die Auftragnehmerin ist für jede erhebliche Erhöhung der in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren, für die sie eine Anpassung ihrer Vergütung begehrt, darlegungs- und nachweispflichtig. Die Darlegung und der Nachweis haben jeweils mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Bei einer unterbliebenen, einer nicht rechtzeitigen oder einer nicht mit Nachweisen versehenen Anzeige erfolgt keine Anpassung der Vergütung. Als Nachweis kann die NRW.BANK eine schlüssige Darlegung anerkennen, die unter Versicherung ihrer Richtigkeit erfolgt. Zeigt die Auftragnehmerin eine erhebliche und dauerhafte Kostensteigerung an, die zu einer Anpassung der Vergütung von mehr als 10 % der zuletzt vereinbarten Monatspauschale führt, ist die NRW.BANK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Schadensersatzanspruch der Auftragnehmerin wegen Ausübung dieses Kündigungsrechts ist ausgeschlossen, soweit die Kündigung auf der angezeigten Kostensteigerung beruht.
4. Eine Anpassung der Vergütung durch die NRW.BANK erfolgt nur zukünftig und nur zum Monatsersten. Rückwirkende Anpassungen der Vergütung, automatische Vergütungsanpassungen und Anpassungen der Vergütung ohne Zustimmung der NRW.BANK sind nach diesem Vertrag ausgeschlossen.
5. Die in **Anlage 08: Preisblatt** vereinbarten festen Nettopreise (Monatspauschalen und Einheitspreise) bleiben für die Dauer von zwölf Monaten ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn unverändert. Eine Anpassung dieser festen Nettopreise kann frühestens nach Ablauf dieses Zeitraums und im Weiteren nur einmal pro Kalenderjahr verlangt werden. Eine Preisanpassung wirkt ausschließlich für die Zukunft; rückwirkende Preisanpassungen sind ausgeschlossen.
6. Die gesetzliche Regelung des § 315 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 30 Vertragsstrafen (Teil B)

1. Verletzt die Auftragnehmerin schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen, schuldet sie der NRW.BANK eine Vertragsstrafe in der jeweils genannten Höhe:
 - a) Nichtaufnahme oder unberechtigter Ausfall des Betriebs
Nimmt die Auftragnehmerin den Betrieb des Betriebsrestaurants oder des Bistros „Tresor“ an einem vertraglich vorgesehenen Betriebstag nicht auf oder stellt sie diesen ohne Zustimmung der NRW.BANK vorzeitig ein, beträgt die Vertragsstrafe 2.000 EUR je betroffenem Betriebstag.
 - b) Unterschreitung des verbindlichen Personalschlüssels (§ 20)

Unterschreitet die Auftragnehmerin schuldhaft den in **Anlage 03: Personalliste** festgelegten verbindlichen Personalschlüssel und wird dieser Zustand nicht innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige durch die NRW.BANK behoben, beträgt die Vertragsstrafe 1.000 EUR je Kalendertag der Unterschreitung.

- c) Unzulässiger Einsatz nicht genehmigten Personals (§ 20 Abs. 2 und 3)
Setzt die Auftragnehmerin entgegen den vertraglichen Vorgaben nicht benannte oder nicht genehmigte Personen ein, beträgt die Vertragsstrafe 1.000 EUR je eingesetzter Person und Einsatztag.
- d) Nichtvorlage des Vier-Wochen-Speiseplans (§ 25 Abs. 3)
Wird der Vier-Wochen-Speiseplan nicht fristgerecht übermittelt, beträgt die Vertragsstrafe 500 EUR je begonnenem Kalendertag der Fristüberschreitung.
- e) Nichtabführung von Erlösen (§ 28 Abs. 9)
Führt die Auftragnehmerin vereinnahmte Erlöse nicht fristgerecht oder nicht vollständig ab, beträgt die Vertragsstrafe 5 % des nicht abgeführten Betrages, mindestens jedoch 1.000 EUR je Abrechnungszeitraum.
- f) Behördlich festgestellter Hygiene- oder Lebensmittelverstoß (§ 24)
Wird im Rahmen einer behördlichen Kontrolle ein Verstoß gegen lebensmittel- oder hygiene-rechtliche Vorschriften festgestellt, der im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt, beträgt die Vertragsstrafe 2.000 EUR je behördlich festgestelltem Verstoß.

- 2. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Auftragnehmerin die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3. Mehrere Pflichtverletzungen, die auf demselben tatsächlichen Vorgang beruhen, gelten als eine einheitliche Pflichtverletzung.
- 4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.
- 5. Die in § 13 geregelte Gesamtbegrenzung der Vertragsstrafen bleibt unberührt.

Teil C: Werkleistungen

§ 31 Werkleistungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die eigenverantwortliche Erbringung der vertraglich geschuldeten Werkleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
2. Zu den von diesem Vertrag erfassten Werkleistungen gehören die nachfolgend genannten Regelleistungen (insgesamt einheitlich „regelmäßige Werkleistungen“) nach näherer Maßgabe der **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen**:
Unterhaltsreinigung des Betriebsrestaurants; des Bistros „Tresor“, der Kühl-, Lager- und Kellerräume sowie der Umkleiden, Duschen und Toiletten im Gebäudebestand Friedrichstraße 1, 48145 Münster
3. Über die regelmäßigen Werkleistungen im Sinne des Absatzes 2 hinaus hat die Auftragnehmerin auf entsprechenden Abruf der NRW.BANK zusätzliche Reinigungsleistungen zu erbringen (nachfolgend: anlassbezogene Reinigungsleistungen). Insoweit gilt eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 35.000 € brutto. Eine Mindestabnahmeverpflichtung der NRW.BANK für Bedarfsleistungen gilt nicht.
4. Soweit die Reinigungsleistungen nach Absatz 3 auf Abruf der NRW.BANK erfolgen, ist die NRW.BANK berechtigt, den konkreten Ausführungsbeginn der Auftragnehmerin nach billigem Ermessen zu bestimmen oder zu verändern (einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB). Hierbei hat die NRW.BANK auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin angemessen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Auftragnehmerin der festgelegte Ausführungsbeginn in jedem Fall so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftragnehmerin eine ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Ausführung möglich ist. Abrufe von anlassbezogenen Reinigungsleistungen sind der Auftragnehmerin grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem gewünschten Ausführungstermin in Textform anzukündigen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Auftragnehmerin.

§ 32 Ort und Zeit der Werkleistungen

1. Die zu reinigenden Gebäudeteile und Anlagen ergeben sich aus der **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen**.
2. Die Leistungserbringung erfolgt montags bis freitags zu den in **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen** festgelegten Reinigungszeiten. Die Reinigungsdurchgänge (Intervalle) ergeben sich ebenfalls aus der **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen**.
3. Die Auftragnehmerin hat sich für die Durchführung von in den Räumlichkeiten der NRW.BANK zu verrichtender Arbeiten vorab mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der NRW.BANK abzustimmen. Im Übrigen ist die Auftragnehmerin in der Einteilung ihrer Zeit frei.

§ 33 Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Mitarbeitenden

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung nur solche Personen einzusetzen, die dazu qualifiziert sind. Sie weist der NRW.BANK die Erfüllung dieser Qualifikation auf Verlangen unverzüglich nach.

§ 34 Fachliche Leistungs- und Qualitätskontrollen

1. Zum Zwecke der Überprüfung, ob die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Hauptleistungspflichten ordnungsgemäß erfüllt, ist die NRW.BANK jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zur Durchführung von fachlichen Leistungs- und Qualitätskontrollen befugt. Die NRW.BANK trägt die Kosten der Kontrollen. Soweit die Kontrollen Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin bei den ihr nach diesem Vertrag obliegenden Reinigungsleistungen aufzeigen oder bestätigen, hat die Auftragnehmerin der NRW.BANK

die Kosten der Kontrollen abweichend von Satz 2 zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

2. Im Rahmen der Leistungs- und Qualitätskontrollen ist die NRW.BANK insbesondere berechtigt, zu den vertraglich vorgesehenen Betriebszeiten die der Auftragnehmerin überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und Einsicht in Akten der Auftragnehmerin zu verlangen, soweit diese für die Überprüfung des vertraglich geschuldeten Erfolges relevant sind und dies mit den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sowie bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen vereinbar ist.

§ 35 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten der NRW.BANK

1. Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass die dienstlichen Belange der NRW.BANK möglichst nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Auftragnehmerin ist dazu verpflichtet, alle Gegenstände, die im Bereich der zu reinigenden Objekte von Mitarbeitenden gefunden werden, der NRW.BANK gegen Quittung zu übergeben. Finderlohn wird hierfür nicht gezahlt.
3. Die NRW.BANK verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information zumutbar ist, nicht im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt und dies mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
4. Sie verpflichtet sich weiterhin, der Auftragnehmerin im erforderlichen Umfang den Zutritt zu den zu reinigenden Geschäftsräumen zu den jeweiligen Geschäftszeiten und auch außerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten zu gewähren.

§ 36 Einschlägige Vorschriften, Regeln der Technik

1. Die Auftragnehmerin hat alle einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und Handelsbräuche, insbesondere – aber nicht abschließend – alle in der **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen** etwa aufgeführten einschlägigen Hygiene-, Reinigungs- oder Desinfektionsstandards, DIN-Vorschriften, Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften, Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen sowie alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu beachten. Für die Unterhaltsreinigung in Hygienebereichen, insbesondere in Küchen, gelten darüber hinaus die jeweils einschlägigen hygienerechtlichen, lebensmittelrechtlichen und infektionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Hygienetechnik.
2. Bei der Anwendung von Arbeitsmitteln und Materialien hat die Auftragnehmerin die Herstellerangaben zu berücksichtigen und jegliche Maßnahmen und Handlungen auszuschließen, die dazu geeignet sind, Gefahren für Mensch oder Umwelt auszulösen. Dies gilt in besonderem Maße für den Einsatz von Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln in Hygienebereichen, insbesondere in Küchen, wobei Kreuzkontaminationen zu vermeiden und die hygienische Eignung der eingesetzten Mittel und Verfahren sicherzustellen ist.
3. Im Falle von Änderungen der in Absatz 1 genannten Regelwerke und / oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke nach Inkrafttreten dieses Vertrags hat die Auftragnehmerin die NRW.BANK hierauf unverzüglich hinzuweisen sowie aufzuzeigen, ob und ggf. welche Leistungsänderungen bzw. -erweiterungen in Folge dieser Änderungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf die Vergütung haben. Entsprechendes gilt im Falle der Änderung von Herstellerangaben im Sinne des Absatzes 2.

§ 37 Überlassung von Räumlichkeiten

1. Die NRW.BANK überlässt der Auftragnehmerin zum Zwecke der Vertragsdurchführung ohne gesonderte Berechnung und in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang Räumlichkeiten in den vertragsgegenständlichen Objekten in Münster. Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.
2. Die Auftragnehmerin hat die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und insoweit auf angemessene Sauberkeit zu achten.
3. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten nach freiem Ermessen zurückzufordern, auszutauschen oder in sonstiger Weise zu verändern.

§ 38 Wasser und Strom

1. Die NRW.BANK stellt der Auftragnehmerin zum Zwecke der Vertragsdurchführung ohne gesonderte Berechnung in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang kaltes und warmes Wasser sowie Strom zur Verfügung.
2. Die Zurverfügungstellung im Sinne des Absatzes 1 erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Anschlüsse und Kapazitäten.

§ 39 Arbeitsmittel und Materialien

1. Die Auftragnehmerin ist dazu verpflichtet, sämtliche für eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Werkleistungen benötigten Arbeitsmittel und Materialien (insbesondere Reinigungsgeräte, Reinigungsmaschinen, Reinigungswagen, Werkzeuge, Hilfsmittel, Hilfsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel) jederzeit im Rahmen des Erforderlichen zu stellen. Dies erfolgt in eigener Verantwortung, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich ein anderes vorsieht.
2. Die Bestimmungen nach §§ 37 und 38 für Räumlichkeiten sowie Wasser und Strom bleiben von dem vorstehenden Absatz 1 unberührt.

§ 40 Vergütung und Abrechnung der Werkleistungen

1. Für die regelmäßigen Werkleistungen nach diesem Vertrag hat die NRW.BANK der Auftragnehmerin die sich aus **Anlage 08: Preisblatt** ergebende Vergütung (Monatspauschale) zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Anlassbezogene Reinigungsleistungen, die von der NRW.BANK gesondert abgerufen wurden, werden nach dem in der **Anlage 08: Preisblatt** vorgesehenen Einheitspreis (Stundensatz) monatsweise vergütet.
3. Für aufgewendete Verbrauchs-Hygieneartikel (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Papier- und Stoffhandtücher sowie Einweghandschuhe) erstattet die NRW.BANK der Auftragnehmerin die jeweils nachgewiesenen Einkaufskosten im Open-Book-Verfahren. Sämtliche Preisnachlässe, Skonti, Rabatte, Boni, Rückvergütungen, Werbekostenzuschüsse, Naturalrabatte, Jahresboni oder sonstige wirtschaftliche Vorteile, die der Auftragnehmerin oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder Leistungen für diesen Vertrag gewährt werden, stehen wirtschaftlich der NRW.BANK zu. Diese Vorteile sind der NRW.BANK vollständig offenzulegen und spätestens mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung gutzuschreiben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorteile unmittelbar, mittelbar oder konzernintern gewährt werden. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, solche Vorteile zur eigenen Margenverbesserung einzubehalten oder mit anderen Vertragsverhältnis-

sen zu verrechnen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die zugrunde liegenden Einkaufsverträge und Abrechnungen insoweit einzusehen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen zu lassen.

4. Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 beinhaltet alle Reisekosten/ Reisespesen, Kosten für Arbeitskleidung sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin (sofern relevant, auch die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten). Reisezeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der NRW.BANK nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Auftragnehmerin zu erbringen. Hiervon unberührt bleiben Erstattungen nach Absatz 3.
5. Die Auftragnehmerin stellt die Rechnungen über die im jeweiligen Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf die Leistungserbringung folgenden Monats als prüffähige Schlussrechnung. Die NRW.BANK prüft die Rechnung unverzüglich. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung auf das von der Auftragnehmerin benannte Konto. Sofern die Auftragnehmerin in ihrer Rechnung ein Skonto ausweist, kann die NRW.BANK von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
6. Den Rechnungen ist ein aussagekräftiges Reporting beizufügen, das die Durchführung der Reinigungsleistungen gemäß der **Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen** dokumentiert. Die Leistungspositionen sind in der Rechnung so darzustellen, dass eine sachliche und rechnerische Prüfung gewährleistet ist. Nicht prüffähige Rechnungen begründen keine Fälligkeit; die NRW.BANK kann die Rechnung zur Korrektur zurückweisen.
7. Für anlassbezogene Reinigungsleistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, sind prüffähige Tätigkeitsnachweise beizufügen. Die Tätigkeitsnachweise müssen wie folgt aufgegliedert sein:
 - a. Grundlage für die Ausführung der Stundenarbeiten (Auftragsschein)
 - b. zu belastende Kostenstellen der NRW.BANK gemäß Auftrag
 - c. Datum der Arbeiten,
 - d. Bezeichnung des Ausführungsortes der Leistung,
 - e. Art der Leistung,
 - f. Name der Mitarbeitenden,
 - g. Aufgliederung nach Tätigkeiten je Zeiteinheit, gegliedert im 30-Minuten-Takt.

Stundenaufwand, der dadurch entsteht, dass die von der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt wird und deshalb eine erneute Einarbeitung erforderlich wird, ist nicht vergütungsfähig. Das Gleiche gilt, wenn die NRW.BANK entsprechend den vertraglichen Regelungen berechtigterweise den Austausch von Personen verlangt.

8. Die Rechnungstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an **Rechnungsservice@nrwbank.de** erfolgen. Die Anlagen sind als Anlagen zu kennzeichnen. Werden die Rechnungen nicht an die o. g. Adresse gesendet, gehen eventuelle Verzögerungen beim Ausgleich zu Lasten der Auftragnehmerin.

§ 41 Anpassung der Vergütung auf Begehren der Auftragnehmerin

1. Die NRW.BANK wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 die Vergütung der Auftragnehmerin an die Entwicklung der Kostenfaktoren anpassen, die bei der Auftragnehmerin für die Kalkulation der Vergütung maßgeblich sind. Bei diesen Kostenfaktoren handelt es sich abschließend um die der Auftragnehmerin tatsächlich entstehenden Personalkosten, Materialkosten – soweit sie nicht nach § 40 von der NRW.BANK erstattet werden – sowie Büro- und Verwaltungskosten.
2. Eine Anpassung der Vergütung durch die NRW.BANK erfolgt, wenn sich die in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren der Auftragnehmerin jeweils einzeln oder in Summe mehr als nur unerheblich erhöhen

oder absenken. Stichtag ist jeweils der Tag der Angebotsabgabe der Auftragnehmerin im Vergabeverfahren zu dem Vertrag. Unerheblich ist eine Veränderung der Kostenfaktoren, wenn sich diese jeweils einzeln oder in Summe um weniger als 5 % gegenüber dem Stichtag verändert oder sich die Veränderung nicht auf die Durchführung des relevanten Einzelauftrags auswirkt. Kostensenkungen führen nur zu einer Anpassung der Vergütung, soweit sie nicht durch Steigerungen bei anderen genannten Kostenfaktoren ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

3. Die Auftragnehmerin ist für jede erhebliche Erhöhung der in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren, für die sie eine Anpassung ihrer Vergütung begehrt, darlegungs- und nachweispflichtig. Die Darlegung und der Nachweis haben jeweils mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Bei einer unterbliebenen, einer nicht rechtzeitigen oder einer nicht mit Nachweisen versehenen Anzeige erfolgt keine Anpassung der Vergütung. Als Nachweis kann die NRW.BANK eine schlüssige Darlegung anerkennen, die unter Versicherung ihrer Richtigkeit erfolgt. Zeigt die Auftragnehmerin eine erhebliche und dauerhafte Kostensteigerung an, die zu einer Anpassung der Vergütung von mehr als 10 % der zuletzt vereinbarten Monatspauschale führt, ist die NRW.BANK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Schadensersatzanspruch der Auftragnehmerin wegen Ausübung dieses Kündigungsrechts ist ausgeschlossen, soweit die Kündigung auf der angezeigten Kostensteigerung beruht.
4. Eine Anpassung der Vergütung durch die NRW.BANK erfolgt nur zukünftig und nur zum Monatsersten in Betracht. Rückwirkende Anpassungen der Vergütung, automatische Vergütungsanpassungen und Anpassungen der Vergütung ohne Zustimmung der NRW.BANK sind nach diesem Vertrag ausgeschlossen.
5. Die in **Anlage 08: Preisblatt** vereinbarten festen Nettopreise (Monatspauschalen und Einheitspreise) bleiben für die Dauer von zwölf Monaten ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn unverändert. Eine Anpassung dieser festen Nettopreise kann frühestens nach Ablauf dieses Zeitraums und im Weiteren nur einmal pro Kalenderjahr verlangt werden. Eine Preisanpassung wirkt ausschließlich für die Zukunft; rückwirkende Preisanpassungen sind ausgeschlossen.
6. Die gesetzliche Regelung des § 315 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 42 Abnahme

1. Die NRW.BANK ist berechtigt, von der Auftragnehmerin die förmliche Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verlangen. Eine fiktive bzw. stillschweigende Abnahme insbesondere durch Nutzungsaufnahme oder Zahlung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
2. Die regelmäßigen Reinigungsleistungen gelten jeweils monatlich als abgenommen, sofern die NRW.BANK nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf des jeweiligen Monats wesentliche Mängel schriftlich rügt.
3. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn die geschuldete Reinigungsleistung in einem Umfang nicht erbracht wurde, der die Gebrauchstauglichkeit der gereinigten Bereiche erheblich beeinträchtigt.
4. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist die Auftragnehmerin verpflichtet, unverzüglich nachzubessern.
5. Einzelne Reinigungsdurchgänge stellen keine selbständigen abnahmefähigen Teilleistungen dar.
6. Das Recht zur Durchführung von Qualitätskontrollen gemäß § 34 bleibt unberührt.
7. Über eine förmliche Abnahme ist auf Verlangen der NRW.BANK ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, erfolgt die Abnahme im Zweifel nur unter Vorbehalt der Beseitigung der im Protokoll bezeichneten Mängel.

8. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert die NRW.BANK deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen sowie die Abnahme zu terminieren.

§ 43 Vertragsstrafen (Teil C)

1. Verletzt die Auftragnehmerin schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen, schuldet sie der NRW.BANK eine Vertragsstrafe in der jeweils genannten Höhe:
- a) **Nichtdurchführung eines Reinigungsintervalls (§ 31 i. V. m. Anlage 07: Leistungsverzeichnis Reinigungsleistungen)**
Wird ein vertraglich vorgesehenes Reinigungsintervall vollständig nicht durchgeführt, beträgt die Vertragsstrafe 1.500 EUR je betroffenem Objekt und Reinigungstermin.
 - b) **Unterschreitung des vereinbarten Reinigungsumfangs**
Wird ein vertraglich festgelegter Reinigungsbereich vollständig nicht gereinigt und wird der Mangel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige beseitigt, beträgt die Vertragsstrafe 750 EUR je betroffenem Bereich und Reinigungstermin.
 - c) **Unzulässiger Einsatz nicht qualifizierter Mitarbeitender (§ 33)**
Setzt die Auftragnehmerin entgegen § 33 nicht qualifizierte oder nicht eingewiesene Mitarbeitende ein, beträgt die Vertragsstrafe 1.000 EUR je eingesetzter Person und Einsatztag.
 - d) **Behördlich festgestellter Hygiene- oder Arbeitsschutzverstoß (§ 36)**
Wird im Rahmen einer behördlichen Kontrolle ein Verstoß gegen hygiene-, arbeitsschutz- oder sicherheitsrechtliche Vorschriften festgestellt, der im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin liegt, beträgt die Vertragsstrafe 2.000 EUR je behördlich festgestelltem Verstoß.
 - e) **Nichtvorlage des vertraglich geschuldeten Reportings (§ 40 Abs. 6)**
Wird das geschuldete Reporting nicht fristgerecht vorgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 500 EUR je begonnenem Kalendertag der Fristüberschreitung.
2. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Auftragnehmerin die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Mehrere Pflichtverletzungen, die auf demselben tatsächlichen Vorgang beruhen, gelten als eine einheitliche Pflichtverletzung.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.
5. Die in § 13 geregelte Gesamtbegrenzung der Vertragsstrafen bleibt unberührt.

Teil D: Arbeitsrechtliche Regelungen

§ 44 Übernahmeverpflichtung

1. Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung des bisherigen Qualitätsstandards verpflichtet, die von der bisherigen Auftragnehmerin eingesetzten Mitarbeitenden, die unmittelbar oder zumindest überwiegend mit der Ausführung der Dienstleistungen nach Teil B dieses Vertrags betraut bzw. die diesem Bereich zugeordnet waren, zu übernehmen. Die zu übernehmenden Mitarbeitenden ergeben sich abschließend aus der **Anlage 03: Personalliste**.
2. Für die Übernahmeverpflichtung gilt, dass sich die Auftragnehmerin verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des § 613a BGB sowie die geltenden kollektivrechtlichen Regelungen anzuwenden. Dies gilt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen eines Betriebs(teil)übergangs nach § 613a BGB.
3. Die Übernahmeverpflichtung gilt, soweit dem keine zwingenden rechtlichen, tariflichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen.
4. Kommt die Auftragnehmerin ihrer Verpflichtung zur Übernahme nicht nach, ist die NRW.BANK berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:
 - a. die Geltendmachung von Vertragsstrafen nach § 13 dieses Vertrages sowie
 - b. die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 45 Übernahmevereinbarung

Die Übernahme der betroffenen Mitarbeitenden erfolgt durch Abschluss einer dreiseitigen Übernahmevereinbarung zwischen der bisherigen Auftragnehmerin, der Auftragnehmerin und dem jeweiligen Mitarbeitenden. Der Mustervertrag ist diesem Vertrag als **Anlage 21: Übernahmevereinbarung** beigelegt und Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die in **Anlage 21: Übernahmevereinbarung** enthaltene Vertragsfassung unverändert zu verwenden, soweit nicht zwingende gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen Abweichungen erfordern.

§ 46 Vertragsstrafen (Teil D)

1. Verletzt die Auftragnehmerin schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen, schuldet sie der NRW.BANK eine Vertragsstrafe in der jeweils genannten Höhe:
 - a) Nichtunterbreitung eines Übernahmeangebots (§ 44 Abs. 1, § 45)
Unterlässt es die Auftragnehmerin, einer in **Anlage 03: Personalliste** benannten Person ein Übernahmeangebot gemäß **Anlage 21: Übernahmevereinbarung** zu unterbreiten, beträgt die Vertragsstrafe 5.000 EUR je betroffener Person.
 - b) Verwendung einer von **Anlage 21: Übernahmevereinbarung** abweichenden Vertragsfassung (§ 45)
Verwendet die Auftragnehmerin schuldhaft eine von **Anlage 21: Übernahmevereinbarung** abweichende Vertragsfassung, ohne dass zwingende gesetzliche oder tarifliche Gründe dies erfordern, beträgt die Vertragsstrafe 5.000 EUR je betroffenem Vertrag.
 - c) Nichteinhaltung der Übernahmeverpflichtung nach Vertragsbeginn
Beschäftigt die Auftragnehmerin eine gemäß **Anlage 03: Personalliste** zu übernehmende Person nicht zum vertraglich vorgesehenen Leistungsbeginn, obwohl kein rechtlicher oder tatsächlicher Hinderungsgrund vorliegt, beträgt die Vertragsstrafe 2.000 EUR je betroffener Person und begonnenem Kalendertag.

2. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Auftragnehmerin die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Mehrere Pflichtverletzungen, die auf demselben tatsächlichen Vorgang beruhen, gelten als ein einheitlicher Verstoß.
3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.
4. Die in § 13 geregelte Gesamtbegrenzung der Vertragsstrafen bleibt unberührt.

, den

Düsseldorf, den

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK